

# Friedhofssatzung der Gemeinde Isernhagen

## Inhaltsverzeichnis der Friedhofssatzung der Gemeinde Isernhagen

### **I. Rechtsverhältnisse an den Friedhöfen**

- § 1 Bestattungspflicht
- § 2 Regelungen für die gemeindlichen Friedhöfe und Friedhofskapellen
- § 3 Bestattungsrecht und Friedhofszweck
- § 4 Widmung, Indienststellung, Entwidmung und Außerdienststellung

### **II. Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Haftung Särge

### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 10 Anmeldung der Bestattung
- § 11 Überführung der Leichen, Bestattung
- § 12 Abschiedsraum (Leichenhalle)
- § 13 Trauerfeiern
- § 14 Särge
- § 15 Ausheben von Gräber
- § 16 Ruhezeiten
- § 17 Aus- und Umbettungen

### **IV. Grabstätten**

- § 18 Arten von Grabstätten
- § 19 Reihengrabstätten
- § 20 Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsanlage ohne individuelle Gestaltung (anonym)
- § 22 Gemeinschaftsanlage mit individueller Gestaltung für Sargbeisetzungen (pflegeleichte Rasenreihengräber)
- § 23 Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Gestaltung (pflegeleichte Urnenreihengräber)
- § 24 Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Gestaltung (Urnenreihengräber unter Baum)
- § 25 Ehrengrabstätten

### **V. Gestaltungsvorschriften**

- § 26 Gestaltungsvorschriften

### **VI. Grabbepflanzung**

- § 27 Größenfestlegung
- § 28 Gestalten der Grabstätten
- § 29 Erstanlage und spätere Pflege
- § 30 Unterhaltung der Pflanzungen
- § 31 Entfernung

## **VII. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

- § 32 Allgemeines
- § 33 Größenfestlegung
- § 34 Material und Flächenbearbeitung
- § 35 Genehmigungspflicht
- § 36 Anlieferung
- § 37 Fundamentierung und Befestigung
- § 38 Unterhaltungsarbeiten
- § 39 Entfernung

## **VIII. Schlussvorschriften**

- § 40 Alte Rechte
- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Gebühren
- § 43 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, jetzt §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 04.12.1997 die folgende Satzung beschlossen:

1.  
Satzungsänderung vom 21.06.2001, in Kraft getreten am 10.08.2001, amtl. bekannt gemacht im Amtsblatt für den LKH vom 09.08.2001, Nr. 31.
2.  
Satzungsänderung vom 20.05.2010, in Kraft getreten am 18.06.2010, amtl. bekannt gemacht im Amtsblatt für die Region Hannover vom 17.06.2010, Nr. 23.
3.  
Satzungsänderung vom 05.04.2018, in Kraft getreten am 18.06.2018, amtl. bekannt gemacht im Amtsblatt für die Region Hannover vom 05.04.2018, Nr. 14.
4.  
Satzungsänderung vom 15.12.2022, in Kraft getreten am 13.01.2023, amtl. bekannt gemacht im Amtsblatt für die Region Hannover vom 12.01.2023, Nr. 2.

## **I. Rechtsverhältnisse an den Friedhöfen**

### **§ 1 Bestattungspflicht**

Innerhalb des Gebietes der Gemeinde Isernhagen dürfen grundsätzlich Bestattungen nur auf den gemeindlichen und den zugelassenen sonstigen Friedhöfen und Friedhofsteilen erfolgen.

## **§ 2**

### **Regelungen für die gemeindlichen Friedhöfe und Friedhofskapellen**

- (1) Die folgenden Vorschriften gelten für die Friedhöfe der Gemeinde Isernhagen und gemeindliche Friedhofskapellen in
  - a) Altwarmbüchen Mühlenberg (alt)
  - b) Altwarmbüchen (neu) einschließlich Erweiterungsteil
  - c) Isernhagen K.B. einschließlich Erweiterungsteil
  - d) Neuwarmbüchen einschließlich Erweiterungsteil
- (2) Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gemeinde kann mit der Erfüllung ihrer sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben Dritte beauftragen.

## **§ 3**

### **Bestattungsrecht und Friedhofszweck**

- (1) Die Gemeinde Isernhagen betreibt die Friedhöfe in ihrer Einheit als öffentliche Einrichtung. Die gemeindlichen Friedhöfe sind eine Einrichtung im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (2) Sie dienen der Bestattung verstorbener Personen, die nachweislich vor oder bei ihrem Ableben Einwohnerinnen/Einwohner der Gemeinde Isernhagen waren oder die aufgrund einer Wahlgrabstätte nach § 18 Abs. 4 bestattet werden dürfen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Isernhagen.
- (3) Die Verstorbenen werden auf dem zugehörigen Friedhof des Ortsteiles bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben, wenn nicht ein Bestattungsrecht an einem Wahlgrab auf einem anderen Friedhof besteht. Wenn auf einem Friedhof die gewünschte Grabstättenart nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung steht, kann die Gemeinde Bestattungen auf einem anderen Friedhof anordnen.
- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung allgemeine Grünflächenfunktionen und sollen umweltfreundlich bewirtschaftet werden. Jeder hat das Recht, der Würde des Ortes entsprechend, die Friedhöfe innerhalb der Öffnungszeiten (§ 5) als Ort der Ruhe und Besinnung aufzusuchen.

## **§ 4**

### **Widmung, Indienststellung und Entwidmung, Außerdienststellung**

- (1) Widmung und Indienststellung erfolgen durch Ratsbeschluss. Die Indienststellung kann sich auf Teilbereiche des Friedhofes beschränken.
- (2) Jeder Friedhof kann ganz oder teilweise für weitere Beisetzungen geschlossen werden, sobald Bestattungsrechte nicht mehr bestehen. Jeder Friedhof kann ganz oder teilweise entwidmet werden, sobald alle Ruhezeiten abgelaufen sind.

- (3) Außerdienststellung kann aus besonderen öffentlichen Gründen, die Außerdienststellung teilweise belegter Wahlgrabstätten und die Entwidmung kann aus zwingenden öffentlichen Gründen vorzeitig erfolgen. In diesen Fällen ist die Gemeinde berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben und verpflichtet, entsprechend den aufgehobenen Rechten, Rechte an einer anderen Grabstätte zu verleihen. Die Kosten für erforderliche Umbettungen einschließlich das Umsetzen allen Grabzubehörs hat in diesen Fällen die Gemeinde zu tragen.
- (4) Widmung, Indienststellung, Entwidmung und Außerdienststellung werden ortsüblich bekannt gegeben.

## **II. Allgemeine Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind in den Stunden mit Tageslicht für Besucher geöffnet.
- (2) Das Betreten der Friedhöfe oder von Teilen derselben kann aus wichtigem Grund vorübergehend untersagt werden.
- (3) Das Betreten der Friedhöfe außerhalb der Stunden mit Tageslicht sowie bei Schnee- und Eisglätte geschieht auf eigene Gefahr.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Würde des Friedhofes ist von den Besuchern zu achten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für Friedhofsarbeiten zugelassenen Gewerbetreibenden (§ 7). Ein Überfahren von Rasenflächen ist nicht gestattet;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Pflanzen und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsfeierlichkeit störende Arbeiten auszuführen;
  - d) ohne Auftrag einer/eines Verfügungsberechtigten, bzw. Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - e) Abfall außer an den dafür bestimmten Stellen abzuladen;
  - f) Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist sowie Privatabfall auf den festgelegten Stellen zu entsorgen;

- g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Pflanzen, Sträucher und Erde oder sonstige Gegenstände aus den Anlagen oder von fremden Grabstätten zu entfernen;
  - h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen;
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen sind eine Woche vorher anzumelden. Sie können untersagt werden, wenn sie mit dem Sinn und Zweck der Friedhöfe unvereinbar sind. Die Benutzung der Kapelle ist kostenpflichtig.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende dürfen nur im Auftrag der Gemeinde oder der Nutzungsberechtigten auf den Friedhöfen tätig werden. Für sie gelten zusätzlich die nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die Gewerbetreibenden haben Ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen vor Beginn bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Weiterhin dürfen sie keinen unlauteren Wettbewerb betreiben. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle nicht in die Abfallbehälter oder auf den Sammelplätzen entsorgen.
- (4) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, kann die Gemeinde von einer Tätigkeit auf den Friedhöfen ausschließen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Das Verfahren nach Abs.1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. Für den Bereich des Verwaltungsverfahrens richtet sich die elektronische Kommunikation nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Wird dieser Satzung zuwider gehandelt oder ist die Ordnung auf den Friedhöfen aus anderen Gründen gefährdet, so kann die Gemeinde die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Ordnung wieder herzustellen.

- (2) Wer den Ordnungsvorschriften zuwider handelt oder Weisungen des Friedhofs-personals nicht folgt, kann von den Friedhöfen verwiesen werden.

### **§ 9 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter, durch Tiere oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Friedhofspersonals.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 10 Anmeldung der Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde innerhalb ihrer Dienstzeiten anzumelden. Meldepflichtig sind die nach § 2 des Gesetzes über das Leichenwesen Verpflichteten und die jeweiligen Nutzungsinhaber. Für die Anmeldung sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Diese sind bei der Anmeldung vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Hinzu sind sämtliche erforderliche Unterlagen (z.B. Beurkundung des Sterbefalls gem. § 9 Niedersächsisches Bestattungsgesetz (BstattG in der jeweils gültigen Fassung) beizufügen.
- (2) Die Gemeinde setzt den Zeitpunkt von Trauerfeier und Bestattung einschließlich des Ortes in Abstimmung mit den Angehörigen bzw. Bestatter fest. Dabei gelten die in § 9 Niedersächsisches Bestattungsgesetz (BstattG) in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen.

### **§ 11 Überführung der Leichen, Bestattung**

- (1) Die Angehörigen oder sonstige Verpflichtete haben zu veranlassen, dass die Leiche zum Friedhof überführt wird. Die dort festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Die Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt und dürfen nicht konserviert sein.
- (2) Sind Personen an einer der in § 6 der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1964 (Nieders. GVBl. S. 183) aufgeführten ansteckenden Krankheit oder einer sonstigen übertragbaren meldepflichtigen Krankheit verstorben, so muss die Freigabe durch das Gesundheitsamt schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Die Bekleidung der Leichen muss aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen.

## **§ 12 Abschiedsraum (Leichenhalle)**

- (1) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen im geöffneten Sarg sehen. Die Sargöffnung wird ausschließlich in dem Abschiedsraum (Leichenhalle) durch die Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (2) Die Säрге mit Verstorbenen nach § 11 Abs. 2 sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (3) Nur im Umsargraum dürfen Leichen und Leichenteile ein- und umgesargt werden.

## **§ 13 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür vorgesehenen Kapellen oder an einer anderen von der Gemeinde zugelassenen Stelle des Friedhofes abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern sollten jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde
- (3) Die Benutzung der Kapellen kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer Genehmigung durch das Gesundheitsamt verlangt werden.
- (4) Die Angehörigen können die Kapelle auf ihre Kosten für die Trauerfeier unter Wahrung der Würde des Friedhofes herrichten lassen. Nach der Trauerfeier ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

## **§ 14 Säрге**

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nur aus vergänglichen Stoffen hergestellt sein, die Boden und Wasser nicht schädigen.
- (2) Säрге dürfen höchstens 2,10 Meter lang, 0,75 Meter hoch und im Mittelmaß 0,80 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung darüber in Kenntnis zu setzen.

## **§ 15 Aushebung von Gräbern**

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Müssen vor der Aushebung eines Grabes Grabzubehör wie Pflanzen, Bäume, Sträucher entfernt werden, obliegt dies der/dem Verfügungsberechtigten. Ist die Entfernung nicht rechtzeitig vorgenommen worden, kann die Gemeinde dieses auf Kosten des Antragstellers oder Verfügungsberechtigten selbst durchführen. Die vorhandenen Einfassungen, Grabmale oder Fundamente müssen spätestens einen Tag vor der Beisetzung, im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten, durch einen zugelassenen Steinmetz abgenommen bzw. entfernt werden.
- (3) Die Gräber werden so tief ausgehoben, dass zwischen der Erdoberfläche und der Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, zwischen der Erdoberfläche und der Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter Erdreich verbleiben. Die Gräber bei Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Überführung der Särge, Urnen und Kränze von der Aussegnungshalle zur Grabstätte und das Beisetzen der Särge und Urnen erfolgt durch ein Bestattungsunternehmen. Urnen können in Ausnahmefällen auch durch Bedienstete der Gemeinde beigesetzt werden.

## **§ 16 Ruhezeit**

Die amtlich festgesetzte Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

## **§ 17 Aus- und Umbettungen**

- (1) Aus- und Umbettungen sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde zulässig
  - a) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Satzung
  - b) in den Fällen des § 7 der Verordnung über Leichenbestattung
  - c) aufgrund richterlicher, polizeilicher oder behördlicher Anordnung oder
  - d) aus sonstigen besonderen Gründen.
- (2) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung innerhalb der Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Satzung weder unterbrochen noch gehemmt.

- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Das Öffnen des Grabes bis zur Sargoberkante und das Schließen erfolgt durch die Gemeinde. Für die weiteren Arbeiten sind grundsätzlich nach § 7 zugelassene Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Sofern die Gemeinde die weiteren Arbeiten ausführt, werden hierfür Kosten erhoben. Die Umbettung von Leichen wird von Bestattungsunternehmen, die von Urnen von der Gemeinde durchgeführt. Die Kosten für das Einebnen des Grabes und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung trotz sachgemäßer Ausführung entstehen, hat die/der Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus- und Umbettungen setzen eine Genehmigung der Gemeinde voraus; Antragsberechtigt ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (6) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in der Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 18**

##### **Arten von Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten § 19
  - b) Wahlgrabstätten § 20
  - c) Gemeinschaftsanlage ohne individuelle Gestaltung (anonym) § 21
  - d) Gemeinschaftsanlage mit individueller Gestaltung für Sargbeisetzungen (pflegeleichte Rasenreihengräber) § 22
  - e) Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen ohne individueller Gestaltung (pflegeleichte Urnenreihengräber) § 23
  - f) Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen ohne individueller Gestaltung (Urnenreihengräber unter Baum) § 24
  - g) Ehrengrabstätten § 25
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Isernhagen.
- (3) Rechte an Grabstätten werden für 25 Jahre (Leichen), bzw. 20 Jahre (Aschen) und grundsätzlich nur im Todesfall verliehen.

- (4) An Reihengrabstellen werden Nutzungsrechte und an Wahlgrabstätten erweiterte Nutzungsrechte vergeben.

Das Nutzungsrecht an Reihengräbern beinhaltet

- das Recht, einen Sarg bzw. eine Urne zu bestatten,
- die Gewährung der Totenruhe,
- die Pflicht, die Grabstätten im Rahmen der Satzung zu gestalten und zu pflegen (ausgenommen die Grabarten nach §§ 21 – 24 dieser Satzung).

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten umfasst darüber hinaus

- das Recht, über Beisetzungen zu verfügen und beigesetzt zu werden
- das Recht, nach Ablauf der Verfügungszeit die Rechte wieder zu erwerben
- die Rechte an einer Wahlgrabstelle sind übertrag- und vererbbar
- die Pflicht, Wahlgrabstellen zu gestalten und zu pflegen.

### **§ 19 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstellen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht wird anlässlich des Todesfalles vergeben und ist auf die Dauer der Ruhezeit (§ 16) befristet.
- (2) Es besteht die Verpflichtung zur Errichtung eines Grabmals (ausgenommen die Grabstellen gem. §§ 21, 23 und 24 dieser Satzung).
- (3) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet, in einer Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg bestattet oder die Aschen in einer Urne beigesetzt werden. Außerdem ist die Bestattung von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einer Reihengrabstätte zulässig.
- (5) Es ist auch zulässig, in einer Sargreihengrabstätte eines Familienangehörigen die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zusätzlich zu bestatten.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

## **§ 20 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Gräber, an denen auf Antrag ein erweitertes Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bzw. 20 Jahren verliehen wird. Die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Das Nutzungsrecht ist nicht beschränkt auf die Ruhezeit. Es wird auf Antrag verliehen und kann nach Ablauf erneuert werden.
- (2) Es besteht die Verpflichtung zur Errichtung eines Grabmals.
- (3) Eine Wahlgrabstätte kann aus einer, aber auch aus mehreren Stellen zur Aufnahme von Särgen bzw. von Urnen dienen. Je Stelle können in Sarggräbern eine Leiche und bis zu 4 Urnen, in Urnengräbern bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht wird immer für die gesamte Grabstätte erworben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Die Bestattung in einer Wahlgrabstelle erfolgt nur, wenn das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens auf den Ablauf der Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der zu bestattenden Urne verlängert wird.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden.
- (8) Die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis sind durch Rechtsgeschäfte nach den allgemeinen Vorschriften übertragbar.

Jedoch gilt für:

- a) Übertragung  
Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Gemeinde schriftlich übertragen werden. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn zu erwarten ist, dass die neue Nutzungsinhaberin ihre Pflicht oder der neue Nutzungsinhaber seine Pflicht aus dem Nutzungsverhältnis nicht erfüllen wird.

b) Übergang infolge Erbfalls  
Die Erben sind unbeschadet einer etwaigen Erbauseinandersetzung verpflichtet, gegenüber der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung eine Person zu bestimmen, die allein in die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis eintritt. Wird nach Fristablauf keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

1. auf die/den überlebenden Ehepartner/in, bzw. eingetragene/r Lebenspartner/in, und zwar auch dann, wenn Kinder aus der früheren Ehe vorhanden sind.
2. auf die Kinder,
3. auf die Enkel,
4. auf die Eltern,
5. auf die Geschwister,
6. auf die Stiefgeschwister,
7. auf die nicht unter 1 - 6 fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppe 2 bis 7 wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

c) In dringenden Fällen kann die Gemeinde zu Lasten aller Erben ihre Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis nach eigenem Ermessen ausüben, wenn

- die oder nicht alle Erben rechtzeitig zu ermitteln sind,
- sich die Erben über die Ausübung von Rechten und Pflichten nicht einigen können oder
- eine Entscheidung aller Erben nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

- (9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Erneuerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (10) Die Ausführungen in § 19 Abs. 4 bis 5 zur Bestattung von Särgen in Reihengrabstellen gelten sinngemäß auch für die Bestattung in Wahlgrabstellen.

## **§ 21**

### **Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Gestaltung (anonym)**

- (1) Die anonyme Bestattung ist eine Form der Feuerbestattung. Bei der anonymen Bestattung wird die Urne auf einem speziellen und wie der Name schon sagt, anonymen Grabfeld beigesetzt. Bei diesem von der Friedhofsverwaltung speziell ausgewiesenen Grabfeld handelt es sich um eine Rasenfläche. Es gibt keine einzeln gekennzeichneten Gräber bei der anonymen Bestattung. Die Angehörigen erfahren nicht im Voraus wann die Urne beigesetzt wird.
- (2) Bei dieser Bestattungsform ist, falls dies von den Angehörigen gewünscht wird, eine Trauerfeier mit Sarg vor der Einäscherung des Leichnams oder eine Trauerfeier mit Urne nach der Einäscherung des Leichnams (mit Aufpreis verbunden) möglich.

- (3) Die Anlage liegt innerhalb einer Rasenfläche, die durch die Gemeinde gepflegt wird. Das Gräberfeld ist aus rechtlichen Gründen vermessungstechnisch fest umrissen, jedoch äußerlich nicht durch besondere Gestaltungselemente gekennzeichnet. Die Lage der einzelnen Grabstellen soll weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.
- (4) Voraussetzung für eine Beisetzung in dieser Gemeinschaftsanlage ist der Wunsch der/des Verstorbenen oder ihrer/seiner Angehörigen auf Bestattung in einer derartigen Grabanlage. Dieser ist der Gemeinde schriftlich vorzulegen.
- (5) Eine Gestaltung oder eine andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität zu keiner Zeit möglich.
- (6) Für anonyme Beisetzungen dürfen nur Aschekapseln verwendet werden.
- (7) Die Urnenbeisetzung wird durch Bedienstete der Gemeinde durchgeführt. Die Beisetzung findet unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt. Den genauen Ort und Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Gemeinde.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, unberechtigt abgelegten Blumenschmuck einschließlich vorhandener Gefäße zu entfernen.

## **§ 22**

### **Gemeinschaftsanlagen für Sargbeisetzungen mit individueller Gestaltung (pflegeleichte Rasenreihengräber)**

- (1) Die Gemeinschaftsanlage für pflegeleichte Rasenreihengräber ist ein Gräberfeld bei der die Beisetzungsstelle durch ein Grabmal gekennzeichnet wird. Es besteht die Verpflichtung zur Errichtung eines Grabmals, welches in Form, Größe und Material vorgeschrieben ist.
- (2) Die Anlage liegt innerhalb einer Rasenfläche, die durch die Gemeinde gepflegt wird. Das Gräberfeld ist aus rechtlichen Gründen vermessungstechnisch fest umrissen.
- (3) Eine über das Grabmal hinausgehende Gestaltung oder eine andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist zu keiner Zeit möglich.
- (4) An der Beisetzung kann, auf Wunsch der Angehörigen, teilgenommen werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, unberechtigt abgelegten Blumenschmuck einschließlich vorhandener Gefäße zu entfernen.

**§ 23**  
**Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen**  
**ohne individuelle Gestaltung (pflegeleichte Urnenreihengräber)**

- (1) Die Gemeinschaftsanlage für pflegeleichte Urnen ist ein in sich geschlossenes Gräberfeld mit Rasenfläche und Bepflanzung. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Gemeinschaftsanlage wird als Anlage mit namentlicher Benennung der Verstorbenen angeboten. Auf Grabmalen werden die dort Beigesetzten namentlich gewürdigt. Die Beauftragung für die Namenskennzeichnung übernimmt die Friedhofsverwaltung. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmales obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Betreten der Rasenflächen ist nicht gestattet.
- (3) Blumen, Kränze, Gestecke u.ä. dürfen nur an der dafür vorgesehenen und zentralen Ablagefläche abgelegt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, unberechtigt abgelegten Blumenschmuck einschließlich vorhandener Gefäße zu entfernen.

**§ 24**  
**Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen**  
**ohne individuelle Gestaltung (Urnenreihengräber unter Baum)**

- (1) Die Gemeinschaftsanlage für Urnen bildet ein in sich geschlossenes Gräberfeld mit einem Baum und einer Bepflanzung. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gemeinschaftsanlage wird als Anlage mit namentlicher Benennung der Verstorbenen angeboten.
- (3) Das Betreten der Pflanzfläche ist nicht gestattet.
- (4) Blumen, Kränze, Gestecke u.ä. dürfen nur an der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, unberechtigt abgelegten Blumenschmuck einschließlich vorhandener Gefäße zu entfernen.
- (6) In diese Gemeinschaftsanlage werden Grabmäler nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit entsprechender Namenskennzeichnung der in dieser Grabstätte beigesetzten Verstorbenen errichtet. Die Beauftragung für die Namenskennzeichnung übernimmt die Friedhofsverwaltung. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmales obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **§ 25 Ehrengrabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (2) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere die des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleibt unberührt.

## **V. Gestaltungsvorschriften**

### **§ 26 Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung der Grabstätte. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung auf benachbarte Grabstätten sind aus funktionalen Gründen notwendig. Dabei ist darauf zu achten, dass die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Die einzelnen Abteilungen werden in Belegungsplänen, die von der Gemeinde vorgehalten werden, für jeden Friedhof gesondert ausgewiesen.
- (2) Auf dem Friedhof in Altwarmbüchen (neu) ausschließlich des Erweiterungsteiles liegen die Grabstätten grundsätzlich im Rasen, der in jedem Fall unmittelbar an die Grabbeete heran reicht.
- (3) Die Wahlgrabstellen auf dem Friedhof Altwarmbüchen (alt/Mühlenberg) und auf dem Friedhof in Neuwarmbüchen sind zusätzlich an 3 Seiten mit einer immergrünen Hecke zum Erhalt des Charakters dieser Friedhöfe zu bepflanzen.
- (4) Einfassungen für Grabstellen der Erweiterungsfläche des Friedhofes Isernhagen K.B. sind nur zulässig in Form von flach aufgelegten Platten als rechte und linke Begrenzung sowie auch am Fußende in einer Plattenbreite von max. 25 cm und einer Plattenstärke von 8 cm bzw. in Form von Natursteinen aus Granit hell-grau 15/17.  
Auf dem Erweiterungsteil des Friedhofes Altwarmbüchen (neu) sind Einfassungen nur zulässig in Form von Natursteinen aus Granit hell-grau 15/17.
- (5) Provisorische Grabzeichen sind genehmigungspflichtig. Sie müssen aus Holz gefertigt sein und dürfen für die Zeit von maximal einem ½ Jahr aufgestellt werden.

## VI. Grabbepflanzung

### § 27 Größenfestlegung

Die Pflanzenflächen der Gräber haben folgende Größen (Breite x Tiefe):

	Altwarmbüchen (alt) Mühlenberg	Altwarmbüchen (neu) und Altwarmbüchen (neu) Erweiterung	Neuwarmbüchen	Isernhagen K.B. und Isernhagen K.B. Erweiterung
Reihengrab	0,75m x 1,75m	0,65m x 1,55m bzw. 1,40m x 2,50 m	0,75m x 1,75m	0,75m x 1,75m bzw. 1,40m x 1,80m
Wahlgrab einstellig	1,40m x 2,50m	0,65m x 1,55m bzw. 1,40m x 1,55/2,60m	1,40m x 2,50m	1,25m x 2,50m bzw. 1,40m x 2,50m
Wahlgrab zweistellig	2,60m x 2,50m	1,30m x 1,55m bzw. 2,80m x 2,60m	2,60m x 2,60m	2,50m x 2,50 m bzw. 2,80m x 2,50m
Wahlgrab mehrstellig je Stelle	1,40m x 2,50m	0,65m x 1,55m bzw. 1,40m x 2,60m	1,30m x 2,60m	1,25m x 2,50 m bzw. 1,40m x 2,50m
Kindergrab	0,50m x 1,00m			0,50m x 1,00m
Urnenreihengrab		0,75m x 0,75m	0,75m x 0,75m	0,75m x 0,75m
Urnenwahlgrab einstellig	1,00m x 1,00m	1,00m x 1,00m	1,00m x 1,00m	1,00m x 1,00m
Urnenwahlgrab mehrstellig, je Stelle	1,00m x 1,00m	1,00m x 1,00m	1,00m x 1,00m	1,00m x 1,00m

### § 28 Gestalten der Grabstätte

Die Grabstätte ist auf der gesamten Fläche zu bepflanzen. Ausgenommen sind die Grabstellen §§ 21-24 dieser Satzung. Nicht zugelassen ist es, die Grabstätte unbepflanzt zu lassen bzw. die unbepflanzte Grabstätte mit Erdsubstraten, Torf, Split, Kies, den so genannten Friedhofs- bzw. Graberden und ähnlichen Materialien abzudecken.

## **§ 29 Erstanlagen und spätere Pflege**

- (1) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstellen und bei Wahlgrabstätten die oder der Nutzungsberechtigte verantwortlich, ausgenommen die Grabstellen gem. §§ 21, 23 und 24 dieser Satzung. Diese Verantwortung für die Grabstätte erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstellen oder des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten.
- (2) Das Abräumen der Kränze und die Anlegung des Grabbeetes erfolgt spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung durch Bedienstete der Gemeinde.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen, ausgenommen die Grabstellen gem. §§ 21, 22, 23 und 24 dieser Satzung. Grabstellen müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Dabei sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist auf den Friedhöfen grundsätzlich verboten.
- (6) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen werden. Nicht zugelassen sind Pflanzen, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die über die zulässigen Maximalmaße für das Grabbeet und die Höhe des aufgestellten Grabmals hinausragen, bzw. eine maximale Wuchshöhe von 1,20 m überschreiten. Der Grabschmuck muss aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kunststoff- und Seidengrabschmuck ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Grabschmuck sowie bei Blumentöpfen, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

Ausgenommen hiervon sind Markierungszeichen, Gießkannen und Steckvasen. Mitgebrachte Behältnisse (z.B. Töpfe, Kisten aus Kunststoff, Gläser), die zum Transport von Pflanzen und Erde und ähnliches benutzt wurden, sind wieder mitzunehmen und der fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

- (8) Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Sofern entsprechende Behältnisse bereitstehen, sind anfallende organische Abfälle, Kunststoffe und Restmüll getrennt zu sammeln. Unwürdige Blumengefäße wie beispielsweise Konservendosen, dürfen nicht aufgestellt werden.

- (9) Das Aufstellen von Bänken und Stühlen ist ohne Genehmigung der Gemeinde grundsätzlich untersagt.
- (10) Auf den Grabbeeten ist das Aufbringen von Kies, Split oder ähnlichen Materialien nicht gestattet.

### **§ 30 Unterhaltung der Pflanzungen**

Wird eine Grabstätte nicht entsprechend dieser Satzung angelegt, unterhalten oder liegt in Verstoß gegen andere Vorschriften (insbesondere Baurecht) vor, hat die/der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung der Aufforderung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten nach pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden; insbesondere können sie abgeräumt, eingeebnet, eingesät und nicht aufbewahrungsfähige Gegenstände vernichtet werden. Die Kosten trägt die oder der Nutzungsberechtigte.

Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr kann die Gemeinde Ordnungsmaßnahmen sofort selbst durchführen.

### **§ 31 Entfernung**

Nach Ablauf der Rechte (Ruhezeit bei Reihengrabstellen, Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten) ist von der oder dem Nutzungsberechtigten der Pflanzenbestand innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Pflanzen aufzubewahren. Das Pflanzenmaterial geht über in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Die Kosten für das Abräumen der Pflanzung trägt die oder der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Grabstätte.

## **VII. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

### **§ 32 Allgemeines**

Es besteht grundsätzlich die Pflicht eine Einfassung und ein Grabmal zu setzen. Ausgenommen die Grabstellen gem. §§ 21, 23 und 24 dieser Satzung. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

### **§ 33 Größenfestlegung**

- (1) Grabmale auf Reihen- und Wahlgrabstätten:  
(Ausgenommen die Grabstellen gem. §§ 21, 22, 23 und 24 dieser Satzung)

Größe der Grabmale bei:	
Reihengrab	max. 0,40 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche
Wahlgrab einstellig	max. 0,50 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche
Wahlgrab zweistellig	max. 1,10 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche
Wahlgrab mehrstellig, je Stelle	max. 0,55 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche
Kindergrab	max. 0,32 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche
Urnenreihengrab	max. 0,24 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche
Urnenwahlgrab einstellig	max. 0,42 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche
Urnenwahlgrab mehrstellig, je Stelle	max. 0,32 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche

- (2) Die Überschreitung der Ansichtsfläche um bis zu 10 v. H. ist in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Abmessungen der einzelnen Grabmale werden nach den örtlichen Gegebenheiten festgesetzt.
- (3) Bei liegenden Grabmalen (Grabplatten) ergibt sich die maximale Größe aus der Größe der Grabbeete nach § 27. Sie sind auf dem Friedhof in Isernhagen K.B. sowie auf dem Erweiterungsteil Altwarmbüchen (neu) nicht zulässig.
- (4) Stehende Grabmale müssen ihrer Größe entsprechend mindestens 12 cm sein. Die Stärke des aufrecht stehenden Grabmals sowie des erforderlichen Fundamentes (incl. Sockel) darf 20 cm nicht überschreiten. Bei liegenden Grabmalen (Grabplatten/Grabkissen) darf eine Stärke von 10 cm nicht unterschritten werden.

### **§ 34 Material und Flächenbearbeitung**

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Die Verwendung von Beton, Glas, Emaille und Kunststoff ist grundsätzlich nicht zugelassen.
- (2) Stehende Grabmale sollen in Form und Größe unterschiedlich voneinander sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (3) In der Gemeinschaftsanlage mit individueller Gestaltung (pflegeleichte Rasenreihengräber) sind Grabmale aus Kalksandstein in einer Höhe von 0,80 m, einer Breite bis zu 0,40 m und einer Stärke von 18 cm zu errichten. Die Grabmale können wahlweise in Form einer Säule, eines Kubusses mit aufgesetzter Kugel sowie eines Pyramidenstumpfes gestaltet sein.

- (4) In der Gemeinschaftsanlage mit individueller Gestaltung (pflegeleichte Urnenreihengräber und Urnenreihengräber unter Baum) sind die Grabmale in Größe, Form und Material vorgeschrieben. Die Beauftragung zum Setzen des Grabmals wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (5) Die Abteilung und die Grabnummer muss auf der linken und die Firmenbezeichnung darf auf der rechten Schmalseite des Steins 20 cm über dem Erdboden in 50 mm Zeilenhöhe eingehauen werden. Die Kennzeichnung ist unauffällig vorzunehmen.

### **§ 35 Genehmigungspflicht**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ausgenommen sind Nachbeschriftungen, sofern das Grabmal nicht entfernt werden muss. Bei Antragsstellung ist der Nachweis über das Nutzungsrecht vorzulegen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

### **§ 36 Anlieferung**

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind nach vorheriger Anmeldung so zu liefern, dass sie von der Gemeinde geprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Gemeinde bestimmen.

### **§ 37**

#### **Fundamentierung und Befestigung**

Jedes Grabmal sowie das Fundament muss der Größe entsprechend nach den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung hergestellt und befestigt werden. Die Grabmale sind so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 38**

#### **Unterhaltungsarbeiten**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist die oder der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.  
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung des Grabmales) treffen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon verursacht wird.
- (4) Auf dem Friedhof Altwarmbüchen (alt/Mühlenberg) und auf dem Friedhof in Neuwarmbüchen ist die die Grabstätte umgebende Hecke, welche zum Erhalt des Charakters dieser Friedhöfe gepflanzt wurden vom Nutzungsberechtigten zu schneiden.

### **§ 39**

#### **Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstellen oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstellen oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstigen baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten, einschließlich Entsorgung des Steins zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Inhaberin oder des Inhabers des Nutzungsrechts auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 40 Alte Rechte**

Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angelegt sind, genießen Bestandsschutz. Neuanlagen dieser Grabstellen richten sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

Die Vorschriften des § 20 sind nicht auf die "Eigentumsgrabstätten der Bauernhöfe" (Hofgrabstellen) anzuwenden.

### **§ 41 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer entgegen
- a) § 1 eine Leiche in einem nicht zugelassenen Begräbnisplatz bestattet,
  - b) einem Verbot nach § 5 Abs. 2 einen Friedhof oder Teile desselben betritt,
  - c) § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - d) den Verboten des § 6 Abs. 2 der Satzung handelt,
  - e) § 7 Abs. 2 ohne vorherige Zulassung durch die Gemeinde auf einem der Friedhöfe tätig wird,
  - f) § 12 Abs. 3 Leichen oder Leichenteile außerhalb des Umsargraumes ein- oder umsargt,
  - g) § 26 Abs. 1 bis 5 seine Grabstelle gestaltet,
  - h) § 29 Abs. 3 Grabstätten nicht rechtzeitig herrichtet,
  - i) § 29 Abs. 8 anfallende organische Abfälle, Kunststoffe und Restmüll, sofern entsprechende Behältnisse bereitstehen, nicht getrennt sammelt,
  - j) § 34 Abs. 1 und 2 Grabsteine oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt,

- k) § 35 Grabsteine und Bauteile sonstiger baulicher Anlagen ohne vorherige Anmeldung aniefert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsischer Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (2) Jeder der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.556,00 geahndet werden.

#### **§ 42 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und der gemeindlichen Friedhofskapellen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung bzw. der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten, Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **§ 43 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Isernhagen, 23.12.2022

GEMEINDE ISERNHAGEN

gez. Mithöfer  
Bürgermeister

D.S.